GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER TAUFE

ERKLÄRUNG VON RIVA SAN VITALE 2014



Taufe Jesu, Baptisterium Ravenna - ako

AGCK Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz CTEC Communauté de travail des Eglises chrétiennes en Suisse CLCC Comunita di lavoro delle Chiese cristiane in Svizzera CLBC Cuminanza da lavur da las baselgias cristianas en Svizra

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Pfarrerin Rita Famos, Präsidentin der AGCK CH	3
Avant-propos, Rita Famos, présidente de la CTEC	4
Urkunde	5
Gegenseitige Anerkennung der Taufe	6
Reconnaissance mutuelle du baptême	12
Mutuo Riconoscimento del Battesimo	18
Mutual Recognition of Baptism	24
Die AGCK CH	29
Das Baptisterium in Riva San Vitale	29
La CTEC	30
Le baptistère de Riva San Vitale	30

Wo erhalten Sie die Broschüre?

Bestellung: Christiane Faschon Sekretariat AGCK Nollenstrasse 3 8572 Berg info@agck.ch

Einzelexemplare gratis, ab 5 Exemplaren pro Stück 2 Franken plus Porto.



Vorwort



«Wir drücken unsere Freude aus über jeden Menschen, der getauft wird.»

Im Geist dieser Freude am gemeinsamen Taufsakrament, das uns trotz unterschiedlichem Kirchenverständnis und verschiedener Taufpraxis zur einen Gemeinschaft in der einen Kirche Gottes verbindet, entstand die Erklärung zur gegenseitigen Taufanerkennung:

Im Jahre 2001 haben sich die Mitgliedskirchen der AGCK in der Schweiz mit der Unterzeichnung der «Charta Oecumenica» verpflichtet, «auf die sichtbare Einheit der Kirche Jesu Christi in dem einen Glauben hinzuwirken, die ihren Ausdruck in der gegenseitig anerkannten Taufe und in der eucharistischen Gemeinschaft findet sowie im gemeinsamen Zeugnis und Dienst». Mit der hier vorliegenden Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe machen die Mitgliedskirchen der AGCK mit dieser Verpflichtung ernst. Aufgrund des in der Erklärung beschriebenen gemeinsamen Grundverständnisses der Taufe sagen sie fest zu, die in den jeweiligen Kirchen vollzogenen Taufen anzuerkennen. Menschen, die in einer Kirche getauft worden sind, werden beim Übertritt zu einer anderen nicht erneut getauft.

In der Schweiz existiert die Taufanerkennung zwischen den drei Landeskirchen zwar schon seit 1973. Neu ist nun, dass mit der AGCK als Rahmen für die gegenseitige Taufanerkennung die Zahl der beteiligten Kirchen grösser ist. Mit der neuen Erklärung wird die gegenseitige Anerkennung der Taufe in der Schweiz auch auf die Lutheraner und die Anglikaner ausgedehnt. Die orthodoxen Kirchen waren in die Erarbeitung der Erklärung miteinbezogen. Sie sehen sich zwar im Moment aus kirchenrechtlichen Gründen noch nicht in der Lage, die Erklärung der Taufe mit zu unterzeichnen. In dem der Erklärung beigefügten Anhang versichern sie jedoch, dass sie hinter der praktischen Folgerung der Taufanerkennung stehen.

Im Rahmen einer Vesper am Ostermontag, 21. April 2014, wurde die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe in Riva San Vitale feierlich unterzeichnet. Für die Kirchen in der Schweiz ist dies ein wichtiger Fortschritt in der Ökumene, ein starkes Bekenntnis zur Einheit der Kirche und ein deutliches Zeichen an die Welt, dass wir in der gemeinsamen Nachfolge Christi das Evangelium gemeinsam in Wort und Tat verkündigen wollen.

Pfarrerin Rita Famos, Präsidentin AGCK



URKUNDE ZUR GEGENSEITIGEN TAUFANERKENNUNG

In Entsprechung zur Selbstverpflichtung, welche die Kirchen mit der Charta Oecumenica eingegongen sind, erklären die unten angeführten Mitgliedskirchen der AGCK mit dem folgenden Text ausdrücklich die gegenseitige Anerkennung der Taufe:



Durch die Taufe werden Menschen mit Jesus Christus, dem Sohn Gottes und Offenbarer seiner Liebe, so verbunden, dass sie in einer neuen Wirklichkeit leben. In der vom Geist Gottes gewirkten Neugeburt ist die Gottesferne der Sünder überwunden: Durch diese Gnade zu Söhnen und Tächtern Gottes geworden, sind die Getauften aufgerufen, die erfahrene Versöhnung allen Menschen zu bezeugen und weiterzugeben (vgl. 2 Kor 5, 17-19). Aufgrund der Teilhabe am Mysterium von Jesu Tod und Auferstehung werden sie eingegliedert in die Kirche, die Gemeinschaft des Leibes Christi, in der die Getauften aller Zeiten und Orte vereint sind.

Vollzogen wird die Taufe nach dem Auftrag Jesu im Namen des Voters und des Sohnes und des Heiligen Geistes (Mt 28, 19-20) zusammen mit der Zeichenhandlung des Untertauchens bzw. des Übergiessens mit Wasser. Sie ist im Leben eines Menschen ein-

malig und unwiederholbar.

Dieses Grundverständnis der Taufe teilen wir gemeinsam, ungeachtet von deutlichen Unterschieden in der Taufpraxis. Diese ergeben sich einmal daraus, dass die als Verbindung von Wort und Wasserritus vollzogene Taufe in einigen Kirchen die vollständige liturgische Initiation und Aufnahme in die Gemeinschaft der Kirche bildet, in anderen nur den ersten Teil. Sodann wird die Notwendigkeit des persönlichen Glaubenszeugnisses, das ein die Taufe empfangender Mensch im unmittelbaren Zusammenhang mit der Taufhandlung ablegt, in den einzelnen Kirchen verschieden beurteilt. In einigen werden nur Menschen, die für sich selbst ein Bekenntnis ablegen, getauft, in anderen auch kleine Kinder, für welche Eltern und Paten dies stellvertretend tun. Das persönliche Glaubensbekenntnis steht in jedem Fall im Zusammenhang mit dem Glaubensbekenntnis der universalen Kirche, das als Antwort auf das im Wort Gottes zugesprochene Heil zu verstehen ist.

Die gegenseitige Anerkennung der Taufe ist zugleich eine Anerkennung des Bondes der Einheit, das in Jesus Christus und im Heiligen Geist gründet (Eph 4,46). Die Taufe verbindet uns, obwohl Unterschiede im Verständnis von Kirche oder in Glaubenstragen weiterbestehen, zu einer – wenn auch noch unvollkommenen – Gemeinschaft in der einen Kirche Gottes. In diesem Sinn drücken

wir unsere Freude aus über jeden Menschen, der getauft wird.

Das schliesst als praktische Folgerung ein, dass Menschen, die in einer Kirche getauft worden sind, beim Übertritt zu einer anderen nicht erneut getauft werden.

Im Anschluss an die ältere, weltweite Erklärung von Lima aus dem Jahr 1982 bekräftigen die beteiligten Kirchen mit diesem Schrift, dass «unsere eine Taufe in Christus ein Ruf an die Kirchen (ist), ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren.

Die unterzeichnenden Mitgliedkirchen der AGCK sind eingeladen, auf ihren Taufscheinen zu vermerken, dass sie der gegenseitigen Taufanerkennung von Riva San Vitale aus dem Johre 2014 zugestimmt haben.

Riva San Vitale, Ostermontag des Jahres 2014

Bischof Harold Rein Christkatholische Kirche der Schweiz Gottfried Wilhelm Locher Rotsprösident Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund Bischof Charles Morerod

Elisabeth Benn Präsidentin Bund Evangelsch-Lutherischer Kirchen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein Bischof Patrick Streiff Evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz The Ven. Conon Peter M. Potter Archdeacon Church of England Archdeaconry of Switzerland

AGCX Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz CTEC Communauté de travail des figliess chréciennes en Suisse CLCC Comunita di lavora delle Chiese cristiane in Svizzera CLBC Cuminanza de lavur de las beselgias cristianes en Svizra

AGCK ARBEITSGEMEINSCHAFT CHRISTLICHER KIRCHEN IN DER SCHWEIZ GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER TAUFE

(ERKLÄRUNG VON RIVA SAN VITALE)

1. Historische Einführung

Im Jahr 1971 erarbeiteten die ökumenischen Gesprächskommissionen in der Schweiz – nämlich die Evangelisch/Römisch-katholische (ERGK) und die Christkatholisch/Römisch-katholische (CRGK) – ein Studiendokument «Zur Frage der Taufe heute». Es diente als Begleittext zum kurzen Text, in welchem die drei Landeskirchen (einschliesslich der Evangelisch-methodistischen Kirche) im Sommer 1973 die gegenseitige Anerkennung der Taufe erklärten. Diese Anerkennung ist für sie zu einer selbstverständlichen Praxis geworden.

Mittlerweile hat sich die kirchliche Situation in der Schweiz verändert und ist mannigfaltiger geworden. Aufgrund der Migrationsbewegungen gehören heute verschiedene ostkirchliche Gemeinschaften zur ökumenischen Landschaft, aber auch andere christliche Traditionen aus dem weiteren Bereich der Reformation haben ihre Präsenz und ihre ökumenische Zusammenarbeit in der Schweiz verstärkt. Diese hat ihren primären Ort in der im Juni 1971 gegründeten Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK), die gegenwärtig zehn Mitgliedskirchen umfasst.

Die AGCK hat 2008 die Initiative ergriffen, in einem mehrstufigen Gesprächsprozess abzuklären, ob ihre Mitgliedskirchen im Licht ihres je eigenen Taufverständnisses und ihrer jeweiligen Taufpraxis wie auch von ökumenisch gewonnenen Einsichten die Taufe der anderen Kirchen anerkennen können.

Das Präsidium der AGCK hat dazu eine Kommission eingesetzt, die aus Gliedern derjenigen Kirchen bestand, die 1973 die gegenseitige Anerkennung der Taufe ausgesprochen hatten. Die Kommission hat an mehreren Sitzungen und in Konsultation mit Vertretern weiterer in der AGCK repräsentierten kirchlichen Traditionen den unten vorliegenden Text erarbeitet. Dabei stellte sich schliesslich heraus, dass aus bestimmten Gründen nicht alle Mitgliedskirchen der «Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe» zustimmen konnten; darüber geben die beiden letzten Abschnitte des Dokuments nähere Auskunft.

Die folgenden zur AGCK gehörenden Kirchen haben der «Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe» ihre Zustimmung gegeben: der Schweizerische Evangelische Kirchenbund, die Römisch-katholische Kirche der Schweiz, die Christkatholische Kirche der Schweiz, die Evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz, der Bund Evangelisch-Lutherischer Kirchen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, The Church of England Archdeaconry of Switzerland.

Sie haben ihre Zustimmung am 21. April 2014 in einer gemeinsamen Vesper in Riva San Vitale mit der formellen Unterzeichnung bekräftigt.

Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe (Erklärung von Riva San Vitale)

Die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK) zusammengeschlossenen Kirchen haben am 23. Januar 2005 die europaweite Charta Oecumenica aus dem Jahr 2001 unter-



zeichnet. Darin bekennen sie, «gemeinsam zur Einheit im Glauben berufen» zu sein, und sie verpflichten sich, auch wenn «wesentliche Unterschiede im Glauben die sichtbare Einheit» noch verhindern, – «der apostolischen Mahnung des Epheserbriefes zu folgen und uns beharrlich um ein gemeinsames Verständnis der Heilsbotschaft Christi im Evangelium zu bemühen;

– in der Kraft des Heiligen Geistes auf die sichtbare Einheit der Kirche Jesu Christi in dem einen Glauben hinzuwirken, die ihren Ausdruck in der gegenseitig anerkannten Taufe und in der eucharistischen Gemeinschaft findet sowie im gemeinsamen Zeugnis und Dienst.»

In Entsprechung zur Selbstverpflichtung, welche die Kirchen mit der Charta Oecumenica eingegangen sind, erklären die oben angeführten Mitgliedskirchen der AGCK mit dem folgenden Text ausdrücklich die gegenseitige Anerkennung der Taufe:

«Durch die Taufe werden Menschen mit Jesus Christus, dem Sohn Gottes und Offenbarer seiner Liebe, so verbunden, dass sie in einer neuen Wirklichkeit leben. In der vom Geist Gottes gewirkten Neugeburt ist die Gottesferne der Sünder überwunden: Durch diese Gnade zu Söhnen und Töchtern Gottes geworden, sind die Getauften aufgerufen, die erfahrene Versöhnung allen Menschen zu bezeugen und weiterzugeben (vgl. 2Kor 5,17-19). Aufgrund der Teilhabe am Mysterium von Jesu Tod und Auferstehung werden sie eingegliedert in die Kirche, die Gemeinschaft des Leibes Christi, in der die Getauften aller Zeiten und Orte vereint sind.

Vollzogen wird die Taufe nach dem Auftrag Jesu im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes (Mt 28, 19-20) zusammen mit der Zeichenhandlung des Untertauchens bzw. des Übergiessens mit Wasser. Sie ist im Leben eines Menschen einmalig und unwiederholbar.

Dieses Grundverständnis der Taufe teilen wir gemeinsam, ungeachtet von deutlichen Unterschieden in der Taufpraxis. Diese ergeben sich einmal daraus, dass die als Verbindung von Wort und Wasserritus vollzogene Taufe in einigen Kirchen die vollständige liturgische Initiation und Aufnahme in die Gemeinschaft der Kirche bildet, in anderen nur den ersten Teil. Sodann wird die Notwendigkeit des persönlichen Glaubenszeugnisses, das ein die Taufe empfangender Mensch im unmittelbaren Zusammenhang mit der Taufhandlung ablegt, in den einzelnen Kirchen verschieden beurteilt: In einigen werden nur Menschen, die für sich selbst ein Bekenntnis ablegen, getauft, in anderen auch kleine Kinder, für welche Eltern und Paten dies stellvertretend tun. Das persönliche Glaubensbekenntnis steht in jedem Fall im Zusammenhang mit dem Glaubensbekenntnis der universalen Kirche, das als Antwort auf das im Wort Gottes zugesprochene Heil zu verstehen ist.

Die gegenseitige Anerkennung der Taufe ist zugleich eine Anerkennung des Bandes der Einheit, das in Jesus Christus und im Heiligen Geist gründet (Eph 4,4-6). Die Taufe verbindet uns, obwohl Unterschiede im Verständnis von Kirche oder in Glaubensfragen weiterbestehen, zu einer — wenn auch noch unvollkommenen — Gemeinschaft in der einen Kirche Gottes. In diesem Sinn drücken wir unsere Freude aus über jeden Menschen, der getauft wird.

Das schliesst als praktische Folgerung ein, dass Menschen, die in einer Kirche getauft worden sind, beim Übertritt zu einer anderen nicht erneut getauft werden.

Im Anschluss an die ältere, weltweite Erklärung von Lima aus dem Jahr 1982 bekräftigen die beteiligten Kirchen mit diesem Schritt, dass «unsere eine Taufe in Christus ein Ruf an die Kirchen (ist), ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren».



Die unterzeichnenden Mitgliedskirchen der AGCK sind eingeladen, auf ihren Taufscheinen zu vermerken, dass sie der gegenseitigen Taufanerkennung von Riva San Vitale aus dem Jahre 2014 zugestimmt haben.

3. Kommentar

Die Taufe ist in der ökumenischen Bewegung der letzten Jahrzehnte immer mehr als etwas gesehen worden, das ein fundamentaler Ausdruck der sichtbaren Einheit ist, welche die Kirchen suchen. Das hat zunächst damit zu tun, dass es im Blick auf die Taufe leichter ist, unter den verschiedenen kirchlichen Traditionen ein Grundverständnis zu formulieren als etwa im Blick auf die Kirche oder das kirchliche Amt oder das Abendmahl; hier gibt es immer noch z.T. geschichtlich bedingte Differenzen zu klären und daraufhin zu befragen, ob sie nach wie vor ein kirchentrennendes Gewicht haben. Das ist beim Verständnis und der Praxis der Taufe weniger der Fall. Immerhin können die folgenden Punkte nach wie vor Gegenstand von Fragen und Meinungsverschiedenheiten sein. Sie stellen sich am ehesten bei einem Übertritt eines in einer Kirche getauften Menschen in eine andere (3.1-2) oder aber bei der Geburt eines Kindes (3.3).

3.1 Es gilt im heutigen ökumenischen Kontext unseres Landes zur Kenntnis zu nehmen, dass in bestimmten kirchlichen Traditionen die Taufe in einem gottesdienstlichen Kontext gespendet wird, der über den Wasserritus und damit zusammenhängende Sprechhandlungen (Taufformel, oft auch ein Glaubensbekenntnis in Frage- oder Aussageform usw.) hinausreicht und Handauflegung und Salbung im Zusammenhang mit der Bitte um den Heiligen Geist umfasst und mit dem Empfang der Abendmahlsgaben schliesst. Diese Form einer Initiation, die einer verbreiteten altkirchlichen Praxis entspricht und bisweilen als Taufe im weiteren Sinn bezeichnet wird, findet sich (auch für Kleinkinder) in ostkirchlichen Traditionen und (neuerdings für Erwachsene) in der römisch-katholischen Kirche. Auch evangelische Kirchen kennen die Praxis, dass Erwachsene im selben Gottesdienst, in dem sie getauft werden, das Abendmahl empfangen und dies die Eingliederung in die Kirche vollendet.

Wo die sogenannten Initiationssakramente Taufe (im herkömmlichen, engeren Sinn), Firmung und Erstkommunion bzw. die Elemente der Eingliederung in die Kirche Taufe, Konfirmation und Erstabendmahl nicht in einem einzigen Gottesdienst empfangen werden, gelten sie dennoch als zusammengehörende und aufeinander folgende Elemente der Eingliederung in die Kirche. Daher ist beim Übertritt in eine andere Kirche unter bestimmten Umständen damit zu rechnen, dass für die volle Gliedschaft zwar nicht die Taufe im oben beschriebenen Sinn wiederholt wird, aber noch Elemente aus dem weiteren gottesdienstlichen Initiationskontext dieser anderen Kirche zur Aufnahmehandlung gehören.

Wie die jeweilige kirchliche Unterweisung mit der gottesdienstlichen Praxis der Taufe bzw. der umfassenderen Initiation verbunden wird, bleibt hier unerörtert. Vorausgesetzt wird nur, dass die Taufe der Teilnahme am Abendmahl vorausgeht.

3.2 Innerhalb der reformatorischen Christenheit wurde und wird immer noch die Frage aufgeworfen, ob es der biblischen Sicht der Taufe entspricht, wenn kleine Kinder getauft werden, die ihre Hinwendung zum Evangelium nicht durch einen persönlichen Akt der Entscheidung und des Glau-



bens bekunden können. Damit wird aber nicht unbedingt der Geschenkcharakter der Taufe als eine sakramentale Gabe Gottes bestritten, sondern eher der Verpflichtungscharakter der Zugehörigkeit zum Volk Gottes gegenüber einer bisweilen folgenlosen Taufpraxis der Grosskirchen herausgestellt. Diesbezüglich gibt es in dieser Frage insofern eine Annäherung, als der Aspekt der die Taufe eines Menschen begleitenden Katechese — sei es durch die Gemeinde oder im Fall eines Kindes durch die Eltern und Paten — für zunehmend dringlich erachtet wird.

Bei der Aufnahme eines (meist wohl als Kleinkind) getauften Menschen in eine andere Kirche ist, gerade auch wenn diese Aufnahme im Zusammenhang mit einer Erfahrung des Zum-Glauben-Kommens steht, eine andere Form als die Taufe zu wählen.

- 3.3 Die Kirchen in der Schweiz, soweit sie einen volkskirchlichen Charakter haben bzw. aufrechterhalten wollen, anerkennen den Sachverhalt, dass Taufe und Glaube mit einer entsprechenden Praxis im Leben eines Menschen nicht voneinander getrennt werden können. Das ist im Hinblick auf die Taufe eines Menschen, der für sich selbst die letzte Entscheidung trifft, grundsätzlich auch nicht bestritten oder fraglich. Anders steht es im Fall von kleinen Kindern, zumal von Neugeborenen: Die Geburt eines Kindes ist schöpfungstheologisch ein Ereignis, das verständlicherweise den Wunsch nach dem Segen Gottes weckt; wie diesbezügliche Erwartungen von Eltern und der weiteren Familie aufzunehmen und zu begleiten sind, ohne dass dabei der in der Taufe implizierte lebenspraktische Bekenntnisaspekt sich verflüchtigt, bleibt den Kirchen weiterhin aufgegeben. Vom frühen Christentum kann neu gelernt werden, dass und wie Taufe und Katechumenat einander bedingen; diese Einsichten sind dann für unsere gesellschaftliche Situation fruchtbar zu machen.
- 3.4 Die angedeuteten Unterschiede im Taufverständnis und in der Taufpraxis werden auch mit der Annahme der «Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe» nicht von einem Tag auf den anderen überwunden. Sie verlieren aber ihren Charakter des Fremden oder gar Trennenden, wenn die Kirchen die Initiation und Eingliederung in die Kirche zunehmend als etwas sehen, das einen lebenslangen Prozess darstellt und daher einer biografie- und altersabhängigen Vertiefung des Glaubens und eines entsprechenden Hineinwachsens in die von Jesus Christus geforderte Liebe bedarf.

In dieser Perspektive können die Kirchen wohl auch jeweils neue Aspekte für ihr eigenes Taufverständnis und ihre Taufpraxis erkennen und so voneinander lernen. Das eröffnet auch konvergierende Wege zu einer Reform der Taufpraxis im weitesten Sinn.

4. Stellungnahmen des Bundes Schweizer Baptistengemeinden und der Heilsarmee

4.1 Baptisten kennen weder ein Lehramt noch für die Gesamtkirche bindende Dokumente. Als kongregationalistische Bewegung sind sie keine hierarchisch verfasste Kirche. Jede einzelne Gemeinde ist letztlich Gott und der Heiligen Schrift verantwortlich. Darum gibt es vielleicht vereinzelte Baptisten, die der obigen «Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe» zustimmen, aber das ist bei Weitem kein Konsens.

Baptisten können der Erklärung insoweit zustimmen, als sie sich auf die Taufe der Umkehr und des Glaubens bezieht. Ein sakramentales Verständnis der Taufe, die an unmündigen Kindern vollzogen wird, können sie nicht mit ihrem Verständnis der Taufe im Neuen Testament in Einklang bringen. Ihm fehlen Umkehr, Glaube und Freiheit der Verantwortung als konstitutive Elemente.



Baptisten respektieren aber jeden, der ihrer Kirche beitreten will und seine Taufe als Kind als gültig ansieht. Ebenso anerkennen sie aber auch das Begehren eines jeden, der trotz empfangener Kindertaufe um die Taufe auf das Bekenntnis seines Glaubens bittet. Das ist für Baptisten keine Wiederholung der Taufe, also keine «Wiedertaufe», weil einer Taufe ohne Umkehr und Glaube nach ihrer Überzeugung entscheidende Voraussetzungen einer neutestamentlichen Taufe fehlen.

Der gemeinsame Glaube an Jesus Christus verbindet sie aber über ein unterschiedliches Taufverständnis hinweg und ermöglicht ihnen, gemeinsames Bekenntnis und Dienst in der Welt zu leben. Unterschiede sind ein heilsamer Ansporn, miteinander ein tieferes Verständnis der Bibel zu suchen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können die Baptisten die «Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe» nicht unterschreiben; sie sind aber im ökumenischen Miteinander bestrebt, an der sichtbaren Einheit der Kirche Jesu Christi weiterzuarbeiten.

4.2 Die Heilsarmee anerkennt die Bedeutung des Aktes, sich öffentlich mit seiner geistlichen Familie zu identifizieren und sich als Mitglied des Volkes Gottes zu bekennen. Dazu praktiziert sie die Segnung von Kleinkindern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Sie unterscheidet sich von den meisten Kirchen durch ihren Verzicht auf die Sakramente. Doch respektiert sie jeden, der die Sakramente pflegt, hält hingegen an der Überzeugung fest, dass spezielle Handlungen und Rituale nicht heilsnotwendig sind. Salutisten (Mitglieder der Heilsarmee) freuen sich über die Tatsache, dass alle, die Christus angehören, durch den Heiligen Geist in «den einen Leib hinein getauft» sind (1. Kor. 12,13).

Die Heilsarmee unterschreibt die «Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe» nicht, da sie dieses Ritual nicht anwendet. Sie ist aber weiterhin bestrebt, im ökumenischen Miteinander an der sichtbaren Einheit der Kirche Jesu Christi weiterzuarbeiten. Der gemeinsame Glaube an Jesus Christus vereint uns und verbindet uns über das unterschiedliche Verständnis der Taufe hinaus.

5. Zur Situation der orthodoxen Kirchen in der Schweiz

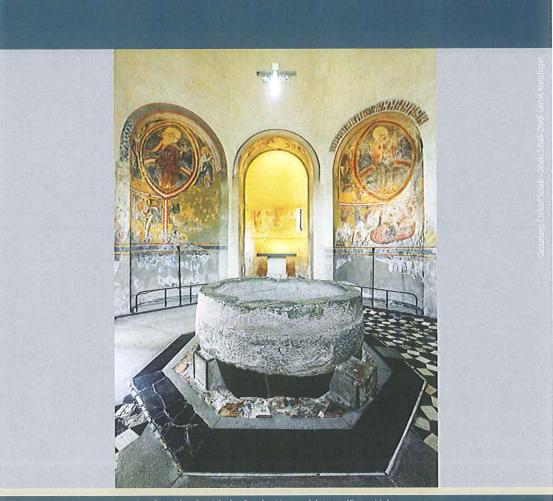
Die orthodoxen Kirchen der Schweiz, die an der Erarbeitung der Erklärung beteiligt waren, sehen sich im gegenwärtigen Zeitpunkt aus kirchenrechtlichen Gründen nicht in der Lage, die gegenseitige Anerkennung der Taufe zu unterzeichnen. Sie stehen hinter der im Text genannten «praktischen Folgerung» einer gegenseitigen Taufanerkennung.



Weiterführende Texte:

- Taufe. Eine ökumenische Arbeitshilfe. Hg. vom Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik in Paderborn und dem Konfessionskundlichen Institut des Evangelischen Bundes in Bensheim, Speyer 2009.
- Arbeitsheft Taufe. Ich bin getauft in eine weltweite Kirche. Vier Ideen zur Vorbereitung und Weiterführung der Taufe, herausgegeben von mission 21, evangelisches Missionswerk Basel.
- One baptism. Towards mutual recognition. A study text (Faith and Order Paper No. 210, WCC, Genf 2011.
- Ekklesiologische und ökumenische Implikationen einer gemeinsamen Taufe. Eine Studie der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der Römisch-Katholischen Kirche und des Ökumenischen Rates der Kirchen [2004]. Achter Bericht 1999-2006, Genf/Rom 2005, 53-84 [wiederabgedruckt in: Dokumente wachsender Übereinstimmung, Band IV, Paderborn/Leipzig 2012, 1235-1270].
- Bemerkungen des Theologischen Arbeitskreises der Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland (= KOKiD) zur praktischen Umsetzung der [Magdeburger] Erklärung über die Taufe (http://www.kokid.de/).
- Die Taufe in evangelischer Perspektive, hg. vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, Bern 2010/Le baptême selon la vision protestante, éd. par la Fédération des Eglises Protestantes de Suisse, Berne 2010.
- Winfried Haunerland / Eduard Nagel (Hg.), Den Glauben weitergeben. Werkbuch zur Kindertaufe, Trier 2008.
- Jürgen Bärsch / Andreas Poschmann (Hg.), Liturgie der Kindertaufe, Trier 2009.





Baptisterium Riva San Vitale, Ort der Unterzeichnung (Foto zVg)

AGCK Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz CTEC Communauté de travail des Eglises chrétiennes en Suisse CLCC Comunita di lavoro delle Chiese cristiane in Svizzera CLBC Cuminanza da lavur da las baselgias cristianas en Svizza